## DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2017/980 DER KOMMISSION

## vom 7. Juni 2017

zur Festlegung technischer Durchführungsstandards für die Standardformulare, Muster und Verfahren für die Zusammenarbeit der zuständigen Behörden bei der Überwachung, den Überprüfungen vor Ort und den Ermittlungen und für den Informationsaustausch zwischen den zuständigen Behörden gemäß der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU (¹), insbesondere auf Artikel 80 Absatz 4 und Artikel 81 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Richtlinie 2014/65/EU schreibt Zusammenarbeit und Informationsaustausch zwischen den zuständigen Behörden vor. Im Rahmen dieses Verfahrens kann eine zuständige Behörde die zuständige Behörde eines anderen Mitgliedstaats um Zusammenarbeit bei einer Überprüfung vor Ort oder einer Ermittlung ersuchen.
- (2) Um sicherzustellen, dass die zuständigen Behörden für die Zwecke der Richtlinie 2014/65/EU effizient und fristgerecht zusammenarbeiten und Informationen austauschen und einander in vollem Umfang Amtshilfe leisten können, ist es erforderlich, Verfahren sowie Muster und Formulare festzulegen, die von den zuständigen Behörden für diese Zusammenarbeit und diesen Informationsaustausch zu verwenden sind, darunter auch für die Einreichung von Ersuchen auf Zusammenarbeit oder Informationsaustausch, für Eingangsbestätigungen und für die Antworten auf diese Ersuchen.
- (3) Damit die ersuchten Behörden die Ersuchen auf Zusammenarbeit oder Informationsaustausch effizient und zügig bearbeiten können, sollte in jedem Ersuchen der Grund für das Ersuchen auf Zusammenarbeit oder Informationsaustausch klar genannt werden. Die Verfahren für die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch sollten sich nicht auf die Verwendung von Mustertexten und Formularen für Ersuchen auf Zusammenarbeit oder Informationsaustausch und für die Antworten auf solche Ersuchen beschränken, sondern über den ganzen Prozess hinweg die Kommunikation, Konsultation und Interaktion zwischen der ersuchenden und der ersuchten Behörde ermöglichen und erleichtern.
- (4) Diese Verordnung steht im Einklang mit den Grundrechten und Grundsätzen, die insbesondere mit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union anerkannt wurden.
- (5) Aus Gründen der Kohärenz und zur Gewährleistung reibungslos funktionierender Finanzmärkte ist es erforderlich, dass die in dieser Verordnung festgelegten Bestimmungen und die Bestimmungen der Richtlinie 2014/65/EU ab demselben Zeitpunkt gelten.
- (6) Diese Verordnung beruht auf dem Entwurf technischer Durchführungsstandards, der der Kommission von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) vorgelegt wurde.
- (7) Die ESMA hat zu diesem Entwurf weder eine offene öffentliche Konsultation durchgeführt noch die potenziellen Kosten und Vorteile der Einführung der von den jeweils zuständigen Behörden zu verwendenden Standardformulare, Muster und Verfahren analysiert; dies wäre mit Blick auf den Anwendungskreis und die Auswirkungen dieser Standards unverhältnismäßig gewesen, da die Adressaten nur die zuständigen nationalen Behörden der Mitgliedstaaten wären und nicht die Marktteilnehmer.
- (8) Die ESMA hat die Stellungnahme der nach Artikel 37 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates (²) eingesetzten Interessengruppe Wertpapiere und Wertpapiermärkte eingeholt —

<sup>(1)</sup> ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 349.

<sup>(2)</sup> Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung der Entscheidung 2009/77/EG der Kommission (ABl. L 331, 15.12.2010, S. 84).

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

#### Artikel 1

## Kontaktstellen

- (1) Die zuständigen Behörden bestimmen gemäß den Artikeln 80 beziehungsweise 81 der Richtlinie 2014/65/EU Kontaktstellen für die Übermittlung von Ersuchen auf Zusammenarbeit oder für den Informationsaustausch. Die Angaben zu den Kontaktstellen veröffentlichen sie auf ihren Websites.
- (2) Die zuständigen Behörden übermitteln der ESMA Angaben zu ihren Kontaktstellen. Die ESMA führt und aktualisiert für die zuständigen Behörden eine Liste der gemäß Absatz 1 benannten Kontaktstellen.

#### Artikel 2

### Ersuchen auf Zusammenarbeit oder Informationsaustausch

- (1) Die ersuchende Behörde übermittelt ein Ersuchen auf Zusammenarbeit oder Informationsaustausch auf Papier oder in elektronischer Form und verwendet hierfür das Formular in Anhang I. Das Ersuchen ist an die Kontaktstelle der ersuchten Behörde zu richten.
- (2) In dringenden Fällen kann die ersuchende Behörde das Ersuchen auf Zusammenarbeit oder Informationsaustausch mündlich stellen; Voraussetzung hierfür ist, dass das Ersuchen anschließend innerhalb eines angemessenen Zeitraums schriftlich bestätigt wird, sofern die ersuchte Behörde nicht einer anderen Vorgehensweise zustimmt.
- (3) Die ersuchende Behörde kann dem Ersuchen alle Unterlagen oder Belege beifügen, die als erforderlich erachtet werden, um das Ersuchen zu stützen.

#### Artikel 3

## Eingangsbestätigung

Innerhalb von zehn Arbeitstagen nach Eingang des Ersuchens auf Zusammenarbeit oder Informationsaustausch bei der Kontaktstelle der ersuchten Behörde übermittelt diese Behörde der ersuchenden Behörde eine Eingangsbestätigung und verwendet hierfür das Formular in Anhang II.

### Artikel 4

## Antwort auf ein Ersuchen auf Zusammenarbeit oder Informationsaustausch

- (1) Die ersuchte Behörde beantwortet ein Ersuchen auf Zusammenarbeit oder Informationsaustausch auf Papier oder in elektronischer Form und verwendet hierfür das Formular in Anhang III. Sofern die ersuchende Behörde nichts anderes angibt, wird die Antwort an die Kontaktstelle der ersuchenden Behörde gerichtet.
- (2) Die ersuchte Behörde führt die Ersuchen auf Zusammenarbeit oder Informationsaustausch in einer Weise aus, die sicherstellt, dass gegebenenfalls erforderliche behördliche Maßnahmen unverzüglich erfolgen können; dabei ist die Komplexität des Ersuchens und die Notwendigkeit, Dritte oder andere Behörden zu beteiligen, zu berücksichtigen.

## Artikel 5

# Verfahren zur Übermittlung und Bearbeitung eines Ersuchens auf Zusammenarbeit oder Informationsaustausch

- (1) Die ersuchende und die ersuchte Behörde kommunizieren im Hinblick auf das Ersuchen auf Zusammenarbeit oder Informationsaustausch in Papierform oder auf elektronischem Weg, je nachdem, welches Verfahren schneller ist, sowie unter Berücksichtigung von Aspekten der Vertraulichkeit, Antwortzeiten, dem Volumen des zu übermittelnden Materials und der Zugänglichkeit der Informationen durch die ersuchende Behörde. Insbesondere hat die ersuchende Behörde auf Bitten um Klarstellungen der ersuchten Behörde unverzüglich zu antworten.
- (2) Die ersuchte Behörde informiert die ersuchende Behörde unverzüglich, sobald sich abzeichnet, dass sich die Antwort um mehr als fünf Arbeitstage über das in der Bestätigung des Eingangs genannte geschätzte Datum verzögern wird.

- (3) Wenn das Ersuchen von der ersuchenden Behörde als "dringend" eingestuft wurde, müssen die ersuchte und die ersuchende Behörde eine Vereinbarung darüber treffen, wie häufig die ersuchte Behörde die ersuchende Behörde über ihre Bearbeitung des Ersuchens und über das Datum, zu dem voraussichtlich eine Antwort erfolgen kann, informiert.
- (4) Die ersuchte und die ersuchende Behörde arbeiten zusammen, um sämtliche Schwierigkeiten, die bei der Ausführung eines Ersuchens entstehen können, aus dem Weg zu räumen.

### Artikel 6

## Verfahren für Ersuchen auf Einholung einer Erklärung von einer Person

- (1) Falls die ersuchende Behörde im Rahmen ihres Ersuchens die Einholung einer Erklärung von einer Person beantragt, müssen die ersuchte und die ersuchende Behörde vorbehaltlich gesetzlicher Einschränkungen oder Zwänge und jedweder Unterschiede bei den Verfahrensvorschriften Folgendes bewerten und berücksichtigen:
- a) die Rechte der Person oder Personen, von denen die Erklärungen eingeholt werden sollen;
- b) die Rolle der Mitarbeiter der ersuchten und der ersuchenden Behörden bei der Einholung der Erklärung;
- c) ob die Person, von der die Erklärung eingeholt werden soll, das Recht hat, sich von einem gesetzlichen Vertreter beraten zu lassen, und — falls dies der Fall ist — den Umfang der Unterstützung dieses Vertreters bei der Einholung der Erklärung, einschließlich im Zusammenhang mit sämtlichen Aufzeichnungen oder Berichten über die Erklärung;
- d) ob die Erklärung auf freiwilliger oder verpflichteter Basis eingeholt wird, falls diese Unterscheidung existiert;
- e) ob basierend auf den Informationen, die zum Zeitpunkt des Ersuchens verfügbar sind die Person, von der die Erklärung eingeholt werden soll, Zeuge in oder Gegenstand einer Ermittlung ist;
- f) ob basierend auf den Informationen, die zum Zeitpunkt des Ersuchens verfügbar sind die Erklärung in einem Strafverfahren verwendet werden könnte oder verwendet werden soll;
- g) die Zulässigkeit der Erklärung im Hoheitsgebiet der ersuchenden Behörde;
- h) die Aufzeichnung der Erklärung und die dafür geltenden Verfahren, darunter auch, ob es sich um gleichzeitig festgehaltene oder zusammenfassend notierte schriftliche Protokolle oder um Audioaufzeichnungen oder audiovisuelle Aufzeichnungen handelt;
- i) Verfahren zur Bescheinigung oder Bestätigung der Erklärung durch die Personen, die die Erklärung abgeben, darunter auch, ob eine solche Bescheinigung oder Bestätigung nach Einholung der Erklärung erfolgt.
- (2) Die ersuchte und die ersuchende Behörde stellen sicher, dass Vorkehrungen getroffen wurden, die ihren Mitarbeitern eine effiziente Arbeitsweise ermöglichen; so muss es den Mitarbeitern unter anderem möglich sein, sich über gegebenenfalls erforderliche zusätzliche Informationen abzustimmen, unter anderem
- a) zur Terminplanung;
- b) zur Liste der Fragen, die der Person, von der eine Erklärung eingeholt werden, gestellt werden sollen, und zu deren Überprüfung;
- c) zu Reisevorkehrungen, um unter anderem sicherzustellen, dass sich Vertreter der ersuchten und der ersuchenden Behörde treffen können, um vor der Einholung der Erklärung die Angelegenheit zu besprechen;
- d) zu den Vorkehrungen im Zusammenhang mit der Übersetzung.

## Artikel 7

## Verfahren für Ersuchen auf Überprüfungen vor Ort oder Ermittlungen

(1) Wird ein Ersuchen auf Durchführung einer Überprüfung vor Ort oder auf Durchführung einer Ermittlung gestellt, beraten die ersuchende und die ersuchte Behörde gemeinsam, wie sie diesem Ersuchen auf Zusammenarbeit unter Berücksichtigung von Artikel 80 Absatz 1 Buchstaben a, b und c der Richtlinie 2014/65/EU, einschließlich in Bezug auf die Sinnhaftigkeit der Durchführung einer gemeinsamen Überprüfung vor Ort oder einer gemeinsamen Ermittlung, am besten stattgegeben können.

Bei der Entscheidung, wie dem Ersuchen auf Zusammenarbeit am besten stattgegeben werden kann, berücksichtigen die ersuchende und die ersuchte Behörde mindestens die folgenden Aspekte:

- a) die Inhalte jedes von der ersuchenden Behörde gestellten Ersuchens auf Zusammenarbeit, einschließlich sämtlicher Hinweise zur Angemessenheit der gemeinsamen Durchführung der Ermittlung oder der Überprüfung vor Ort;
- b) ob bei einer grenzüberschreitenden Angelegenheit beide Behörden separate Untersuchungen einleiten oder ob es sinnvoller wäre, die Angelegenheit gemeinsam zu untersuchen;

- DE
- c) die gesetzlichen und behördlichen Rahmenregelungen in den jeweiligen Hoheitsgebieten, wobei sicherzustellen ist, dass beide Behörden die für ihr Verhalten und für sämtliche gegebenenfalls folgenden Verfahren, einschließlich für Fälle im Zusammenhang mit dem Grundsatz ne bis in idem, geltenden potenziellen Zwänge und gesetzlichen Einschränkungen kennen;
- d) die für eine Ermittlung oder Untersuchung vor Ort benötigte Verwaltung und Leitung;
- e) die Zuteilung von Mitteln und die Ernennung des Personals, das für die Durchführung der Ermittlungen oder der Untersuchungen vor Ort zuständig ist;
- f) die Möglichkeit, mit jeder Behörde einen gemeinsamen Aktionsplan und eine Arbeitsplanung festzulegen;
- g) die Festlegung der von jeder Behörde gemeinsam oder einzeln zu ergreifenden Maßnahmen;
- h) den Austausch der gesammelten Informationen und der Berichte zu den Ergebnissen der ergriffenen einzelnen Maßnahmen;
- i) andere fallspezifische Punkte.
- (2) Wenn die ersuchte Behörde die Überprüfung oder Ermittlung selbst durchführt, informiert sie die ersuchende Behörde über den Fortschritt dieser Maßnahmen und liefert ihre Ergebnisse zeitnah.
- (3) Wenn die ersuchende und die ersuchte Behörde sich entschließen, eine gemeinsame Ermittlung oder eine gemeinsame Überprüfung vor Ort durchzuführen, müssen sie
- a) ständig miteinander im Dialog bleiben, um die Informationsbeschaffung und die Tatsachenfeststellung zu koordinieren;
- b) bei der Durchführung der gemeinsamen Ermittlung oder der gemeinsamen Untersuchung vor Ort eng zusammenarbeiten und miteinander kooperieren;
- c) die konkreten gesetzlichen Bedingungen, die für den Gegenstand der Ermittlung oder der Untersuchung vor Ort gelten, identifizieren;
- d) sich gegebenenfalls mindestens über folgende Punkte einig werden:
  - Entwurf eines gemeinsamen Aktionsplans, der den Gegenstand, den Charakter und den zeitlichen Ablauf der zu ergreifenden Maßnahmen benennt, darunter auch die Aufgabenverteilung bei der Übermittlung der Arbeitsergebnisse unter Berücksichtigung der Prioritäten der jeweiligen Behörden;
  - ii) Identifizierung und Beurteilung etwaiger gesetzlicher Einschränkungen oder Zwänge und Unterschiede bei den Verfahren im Hinblick auf Ermittlungs- und Vollstreckungsmaßnahmen oder andere Verfahren, einschließlich Identifizierung und Beurteilung der Rechte der Personen, die Gegenstand der Ermittlung sind;
  - iii) Identifizierung und Beurteilung der konkreten gesetzlichen Berufsprivilegien, die das Ermittlungsverfahren sowie das Vollstreckungsverfahren beeinflussen könnten, einschließlich der Selbstbelastung;
  - iv) Strategie gegenüber Öffentlichkeit und Presse;
  - v) beabsichtigte Verwendung der ausgetauschten Informationen.

# Artikel 8

# Unaufgeforderter Informationsaustausch

- (1) Besitzt eine zuständige Behörde Informationen, die ihrer Ansicht nach einer anderen zuständigen Behörde helfen würden, ihren Pflichten nach der Richtlinie 2014/65/EU oder der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates (¹) nachzukommen, so leitet sie diese Informationen in Papierform oder elektronischer Form an die Kontaktstelle der anderen zuständigen Behörde weiter.
- (2) Abweichend von Absatz 1 gilt Folgendes: Falls die zuständige Behörde, die die Informationen sendet, der Ansicht ist, dass diese Informationen dringend gesendet werden sollten, kann sie die Informationen zunächst mündlich übermitteln; Voraussetzung ist, dass die anschließende Übermittlung der Informationen innerhalb eines angemessenen Zeitrahmen schriftlich erfolgt, sofern die Behörde, die die Informationen empfängt, nicht einer anderen Vorgehensweise zustimmt.
- (3) Eine Behörde, die unaufgefordert Informationen sendet, hat dafür das in Anhang III enthaltene Formular zu verwenden und dabei insbesondere Punkte im Hinblick auf die Vertraulichkeit der Informationen zu benennen.

<sup>(</sup>¹) Verordnung (EU) Nr. 600/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente und zur Änderung von Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (ABl. L 173, 12.6.2014, S. 84).

#### Artikel 9

## Pflicht zur Benachrichtigung der zuständigen Behörden

- (1) Wendet sich eine zuständige Behörde eines geregelten Marktes gemäß Artikel 80 Absatz 1 der Richtlinie 2014/65/EU direkt an Wertpapierfirmen, die Fernmitglieder oder -teilnehmer dieses geregelten Marktes sind, muss sie unter Verwendung des Formulars in Anhang IV dieser Verordnung die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedsstaats des Fernmitglieds oder -teilnehmers in Papierform oder auf elektronischem Weg informieren, sobald sie das Fernmitglied oder den Fernteilnehmer kontaktiert, es sei denn, die Behörde des Herkunftsmitgliedsstaats des Fernmitglieds oder -teilnehmers hat zuvor schriftlich zugestimmt, auf anderem Wege informiert zu werden.
- (2) Falls der Grund für die Kontaktaufnahme mit dem Fernmitglied oder -teilnehmer des geregelten Marktes dringend ist, kann die zuständige Behörde des geregelten Marktes in begründeten Fällen eine mündliche Mitteilung veranlassen; Voraussetzung hierfür ist, dass das Ersuchen innerhalb eines angemessenen Zeitraums schriftlich bestätigt wird, sofern die ersuchte Behörde nicht einer anderen Vorgehensweise zustimmt.

#### Artikel 10

# Inkrafttreten und Anwendung

Diese Richtlinie tritt am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft.

Sie gilt ab dem 3. Januar 2018.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 7.Juni 2017

Für die Kommission Der Präsident Jean-Claude JUNCKER

# ANHANG I

# Formular für ein Ersuchen auf Zusammenarbeit oder Informationsaustausch

Ersuchen auf Zusammenarbeit oder Informationsaustausch

Referenz:
Datum:
Allgemeine Angaben
VON:
Mitgliedstaat:
Ersuchende Behörde:
Adresse:
(Kontaktdetails der Kontaktstelle)
Name:
Telefon:
E-Mail:
AN:
Mitgliedstaat:
Ersuchte Behörde:
Adresse:
(Kontaktdetails der Kontaktstelle)
Name:
Telefon:
E-Mail:
Sehr geehrte(r) [Anrede einfügen],
gemäß Artikel [80/81 (1)] der Richtlinie 2014/65/EU bitten wir Sie um Informationen im Zusammenhang mit der
nachstehend erläuterten Angelegenheit/den nachstehend erläuterten Angelegenheiten.
Ditte anticorder Cia his man breakfulting Datum the die Anticord and hei deignes adea Either air a Eith City and City an
Bitte antworten Sie bis zum [vorläufiges Datum für die Antwort und bei dringenden Fällen eine Frist für die Übermittlung der Informationen eintragen]; falls dies nicht möglich ist, geben Sie bitte an, bis wann Sie voraussichtlich in der Lage
sind, die angeforderte Hilfestellung zu leisten.

<sup>(1)</sup> Bitte zutreffenden Artikel angeben.

Art des Ersuchens		
Zutre	effendes bitte ankreuzen.	
Übei	rwachung (Bereitstellung von Informationen, Einholung einer Erklärung, sonstige)	
Ermi	ittlung	
Übei	rprüfung vor Ort	
	Gründe für das Ersuchen	
_	e nennen Sie die sektoralen Rechtsvorschriften, denen zufolge die ersuchende Behörde in die ändig ist]	eser Angelegenheit
Das	Ersuchen betrifft eine Zusammenarbeit oder einen Informationsaustausch zu	
Infor	schreibung des Gegenstands des Ersuchens, des Zwecks der angeforderten Zusammermationsaustauschs, die Ermittlung untermauernde Tatsachen, die die Grundlage des Ersuchen ärung der Notwendigkeit]	
Fola	eersuchen zu	
[geg	ebenenfalls nähere Angaben zu einem früheren Ersuchen, damit dieses ermittelt werden kann]	
Übe	rwachung (Bereitstellung von Informationen, Einholung einer Erklärung)	
(	Bitte beschreiben Sie detailliert die konkreten Informationen, die angefordert werden, und beg diese Informationen hilfreich sein werden. Nennen Sie, falls bekannt, die Personen, die vermutli informationen sind oder geben Sie an, wo die Informationen eingeholt werden können.	
h) \	Worden Informationen zu einer Transektion oder einem Auftrag für ein heatimmtes Einen-instr	umont angofordert
	Werden Informationen zu einer Transaktion oder einem Auftrag für ein bestimmtes Finanzinstr geben Sie bitte Folgendes an.	ument angerordeπ,

Pro	odukt-ID:
[Ge	enaue Beschreibung des Finanzinstruments, einschließlich des ISIN-Codes]
Pe	rsonen-ID:
	ame jeder Person, die mit der Transaktion oder dem Auftrag verbunden ist, darunter auch Personen, die mit dem anzinstrument handeln oder in deren Namen der Handel vermutlich stattgefunden hat]
Da	ten:
	eitspanne, in der die Transaktionen oder Aufträge für diese Finanzinstrumente stattgefunden haben, einschließlich — bedeutenden Zeiträumen — Gründe dafür, warum der gesamte Zeitraum relevant ist]
c)	Werden Informationen zum Geschäft oder zu den Tätigkeiten einer Person angefordert, führen Sie diese bitte so genau wie möglich auf, damit diese Person identifiziert werden kann.
d)	Wenn die angeforderten Informationen als besonders sensibel eingestuft werden, weisen Sie bitte im Ersuchen auf die Sensibilität dieser Informationen und auf sämtliche Vorsichtsmaßnahmen hin, die im Zusammenhang mit der Sammlung der Informationen im Rahmen der Ermittlungen zu ergreifen sind.
0)	Bitte liefern Sie hier alle etwaigen zusätzlichen Informationen.
e)	Ditte lieletii Sie niei alie etwalgen zusatziichen monitationen.
f)	[Ob die ersuchende Behörde mit einer anderen Behörde oder Strafverfolgungsbehörde unseres Mitgliedstaats im Zusammenhang mit dem Gegenstand des Ersuchens oder mit einer anderen Behörde, die nach dem Wissen der ersuchenden Behörde ein aktives Interesse am Gegenstand des Ersuchens hat, in Kontakt war oder sein wird]  Geben Sie bitte bei dringenden Ersuchen und wenn Sie Fristen setzen konkret an, warum das Ersuchen dringend
	ist, und erläutern Sie die Fristen, die von der ersuchenden Behörde für den Erhalt der Informationen gesetzt wurden.
Eir	nholung einer Erklärung
	rreffendes bitte ankreuzen:
a)	Erklärung: an Eides statt □/als Zusicherung □

b)	Notwendigkeit und Zweck der Einholung einer Erklärung:
c)	Name der Person(en), von der (denen) die Erklärung eingeholt werden soll:
	[Details zu den Personen, von denen die Erklärung eingeholt werden soll, um es der ersuchten Behörde gegebenenfalls zu ermöglichen, das Vorladeverfahren einzuleiten]
d)	Detaillierte Beschreibung der angeforderten Informationen, einschließlich einer vorläufigen Fragenliste (falls zum Zeitpunkt des Ersuchens vorhanden).
e)	Sämtliche zusätzlichen, möglicherweise hilfreichen Informationen:
	[Ob die Mitarbeiter der ersuchenden Behörde verlangen, in die Einholung der Erklärung eingebunden zu werden, Details zu den beteiligten Beamten der ersuchenden Behörde, gegebenenfalls Beschreibung etwaiger gesetzlicher Anforderungen und Verfahrensvorschriften, die einzuhalten sind, um die Zulässigkeit der im Rahmen der Unterredung abgegebenen Erklärungen im Hoheitsgebiet der ersuchenden Behörde sicherzustellen]
Üb	erprüfung vor Ort oder Ermittlung
Sie ger	nn das Ersuchen eine Überprüfung vor Ort oder eine Ermittlung im Namen der ersuchenden Behörde betrifft, liefern hier bitte alle Informationen, anhand derer die ersuchte Behörde beurteilen kann, ob es sinnvoll sein könnte, eine neinsame Ermittlung zu führen; beziehen Sie sich dabei bitte auch auf den Vorschlag der ersuchenden Behörde im blick auf die Überprüfung oder Ermittlung, deren Begründung und den Nutzen für die ersuchte Behörde.
_	e relevanten Informationen, die die ersuchte Behörde benötigt, um gegebenenfalls die erforderliche Hilfestellung ten zu können]
-	e erforderlichen Hinweise zur Vertraulichkeit oder alle erforderlichen Einschränkungen im Hinblick auf die ässigen Verwendungen der Informationen (unter Einhaltung des Unionsrechts)].
Mit	freundlichen Grüßen
[Ur	terschrift]

# ANHANG II

# Formular für die Eingangsbestätigung

# Eingangsbestätigung

Referenz:
Datum:
VON:
Mitgliedstaat:
Ersuchte Behörde:
Adresse:
(Kontaktdetails der Kontaktstelle)
Name:
Telefon:
E-Mail:
AN:
Mitgliedstaat:
Ersuchende Behörde:
Offizielle Anschrift:
(Kontaktdetails der Kontaktstelle)
Name:
Telefon:
E-Mail:
Sehr geehrte(r) [Anrede einfügen],
Ihrem Ersuchen [Referenz des Ersuchens einfügen] entsprechend bestätigen wir hiermit den Eingang Ihres Ersuchens auf Zusammenarbeit oder Ihres Ersuchens auf Informationen am [Datum einfügen].
Voraussichtliches Antwortdatum:
Mit freundlichen Grüßen
[Unterschrift]

# ANHANG III

# Formular für die Antwort auf ein Ersuchen auf Zusammenarbeit oder Informationsaustausch

Antwort auf ein Ersuchen auf Zusammenarbeit oder Informationsaustausch

Referenz:
Datum:
Allgemeine Angaben
VON:
Mitgliedstaat:
Ersuchte Behörde:
Offizielle Anschrift:
(Kontaktdetails der Kontaktstelle)
Name:
Telefon:
E-Mail:
AN:
Mitgliedstaat:
Ersuchende Behörde:
Offizielle Anschrift:
(Kontaktdetails der Kontaktstelle)
Name:
Telefon:
E-Mail:
Sehr geehrte(r) [Anrede einfügen],
wir bestätigen, dass Ihr Ersuchen vom [TT.MM.JJJJ] mit der Referenz [Referenz einfügen] von uns bearbeitet wurde.
Gesammelte Informationen
[Liegen die Informationen vor, legen Sie sie bitte hier dar oder erläutern Sie, wie sie zur Verfügung gestellt werden]

Die bereitgestellten Informationen sind vertraulich und werden gemäß [Bestimmung aus MiFID II einfügen] und unter der Voraussetzung, dass sie gemäß [Bestimmung aus MiFID II einfügen] vertraulich bleiben, an [Name der ersuchenden Behörde einfügen] weitergeleitet.
Die [Name der ersuchenden Behörde einfügen] muss die Anforderungen aus [Bestimmung aus MiFID II einfügen] im Hinblick auf die Vertraulichkeitsvorschriften und die zulässigen Verwendungen der Informationen beachten.
[Alle anderen erforderlichen Hinweise zur Vertraulichkeit oder alle erforderlichen Einschränkungen der zulässigen Verwendungen der Informationen (unter Einhaltung des Unionsrechts)]
Bitte erläutern Sie gegebenenfalls jede Klarstellung, die Sie im Zusammenhang mit den konkreten angeforderten Informationen benötigen:
Bitte geben Sie auf eigene Initiative sämtliche wichtigen Informationen an, die bei der Zusammenarbeit oder dem Informationsaustausch für die Zwecke des Ersuchens weiter hilfreich sein könnten:
Mit freundlichen Grüßen
WILL II GUTUUIGITETT GTUISETT
[Unterschrift]

# ANHANG IV

# Formular für die Benachrichtigung bei direkter Kontaktierung eines Fernmitglieds oder -teilnehmers eines geregelten Marktes

Benachrichtigung bei direkter Kontaktierung eines Fernmitglieds oder -teilnehmers eines geregelten Marktes

Referenz:
Datum:
VON:
Mitgliedstaat:
Behörde des geregelten Marktes:
Offizielle Anschrift:
(Kontaktdetails der Kontaktstelle)
Name:
Telefon:
E-Mail:
AN:
Mitgliedstaat:
Behörde des Fernmitglieds oder -teilnehmers des geregelten Marktes:
Offizielle Anschrift:
(Kontaktdetails der Kontaktstelle)
Name:
Telefon:
E-Mail:
Sehr geehrte(r) [Anrede einfügen],
hiermit teile ich Ihnen mit, dass ich soeben ein Fernmitglied oder einen Fernteilnehmer eines geregelten Marktes, für
den wir die zuständige Herkunftslandbehörde sind, direkt kontaktiert habe. Im Folgenden finden Sie die Details des geregelten Marktes und des Fernmitglieds oder -teilnehmers und die Gründe für die Kontaktierung.
gorogonori marktoo aria aco i criminghoad odor telinorimero aria die Cranae idi die Nortaktiorang.
Name des geregelten Marktes:
Hame dee geregeren warktes.
Name des Fernmitglieds oder -teilnehmers:
Traine dee i eriningiiede eder teimeriniere.
Kontaktdetails der Person bei dem Fernmitglied oder -teilnehmer, die kontaktiert wird:
Name:
Telefon:
E-Mail:
Gründe für die Kontaktierung des Fernmitglieds oder -teilnehmers
C. E. E. C.